



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Bestattungsgebührensatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.B1.5.129) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 18. Februar 1964 (Ges.B1.5.71) hat der Gemeinderat der Stadt Murrhardt am 07.05.1971 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundlage

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4 Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen
 1. Für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern
 - 1.1 für einen Einzelfall 15,00 €
 - 1.2 für eine Zulassung auf 5 Jahre 100,00 €
 2. für die Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 10,00 € bis 50,00 €
 3. für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen 25,00 €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung- entsprechende Anwendung.

§ 5 Benutzungsgebühren

| Es werden erhoben: | € |
|--|-----------------|
| 1. Für die Benutzung der Leichenhalle | 190,00 |
| 2. Für die Herstellung einer Grabstätte | |
| 2.1 für Erwachsene ohne Vertiefung | 1.620,00 |
| 2.2 für Erwachsene mit Vertiefung (Wahlgrab) | 2.180,00 |
| 2.3 für Kinder | 780,00 |
| 2.4 für Urnen | 530,00 |
| 2.5 für Tot- und Fehlgeburten und Ungeborene | 45,00 |
| 3. Für die Überlassung eines Reihengrabs | |
| 3.1 für Erwachsene | 1.450,00 |
| 3.2 für Kinder | 1.160,00 |
| 3.3 für Urnen | 950,00 |
| 4. Für die Überlassung eines Wahlgrabs | |
| 4.1 für Erwachsene | 3.630,00 |
| 4.2 Verlängerung von Nutzungsrechten | pro Jahr 181,50 |
| 4.3 Kinder | 1.160,00 |
| 4.4 Verlängerung von Nutzungsrechten | pro Jahr 58,00 |
| 4.5 Urnen | 3.130,00 |
| 4.6 Verlängerung von Nutzungsrechten | pro Jahr 156,50 |
| 4.7 Doppelgrab | 7.260,00 |
| 4.8 Verlängerung von Nutzungsrechten | pro Jahr 363,00 |
| Zu 4.2, 4.4, 4.6 und 4.8: Angefangene Jahre werden voll gerechnet | |
| 5. Für die Herstellung und Überlassung einer Grabstätte | |
| 5.1 im Gemeinschaftsfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit | 1.210,00 |
| 5.2 im Gemeinschaftsfeld mit Namenstafel einschließlich Pflege während der Ruhezeit | 2.350,00 |
| 5.3 in einer Urnenstelengrabkammer einschließlich Pflege während der Ruhezeit | 2.290,00 |
| 5.4 im Baumgrabfeld einschließlich Pflege während der Ruhezeit | 1.600,00 |
| 6. Für die Stellung einer Grabnummer | 20,00 |
| 7. Für die Lieferung und Verlegung von Einfassungsplatten im Friedhofteil mit Gestaltungsvorschriften | |
| 7.1 für Einzelgräber | 193,00 |
| 7.2 für Doppelgräber | 350,00 |
| 7.3 für Kinder und Urnengräber | 144,00 |

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

- (1) Bei Rückgabe von Wahlgräbern, bei denen die Ruhezeit der Leichen abgelaufen ist, werden die Gebühren teilweise erstattet.
- (2) Der Erstattungsbetrag richtet sich nach dem Gebührenbetrag, der bei der Verleihung oder der letzten Erneuerung des Nutzungsrechts, nach den in diesen Zeitpunkten gültigen Gebührensatzungen zu entrichten war.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27. Mai 1966 außer Kraft.

Anmerkung:
Diese Satzung tritt am 10.7.1971 in Kraft.

| Folgende Änderungen wurden berücksichtigt: Änderungen | Beschluss | Inkrafttreten | Art der Änderungen |
|--|------------------|----------------------|--|
| 1. Änderung | 26.10.1973 | 01.01.1974 | Erh.d. Benutzungsgebühren Erstreckung der Satzung auf die Bestattungsbezirke Fornsbach, Unterneustetten und Mettelberg |
| 2. Änderung | 21.02.1975 | 01.05.1975 | |
| 3. Änderung | 11.08.1978 | 01.09.1978 | Erh. der Gebühren |
| 4. Änderung | 21.11.1980 | 01.01.1981 | Erh. der Gebühren |
| 5. Änderung | 01.12.1983 | 01.01.1984 | Erh. der Gebühren |
| 6. Änderung | 16.12.1986 | 01.01.1987 | Erh. der Gebühren |
| 7. Änderung | 10.12.1987 | 01.01.1988 | Erh. der Gebühren und Angleichung für Fornsbach, Unterneustetten, Vorderwestermurr und Mettelberg |
| 8. Änderung | 10.12.1992 | 01.01.1993 | Erh. der Gebühren |
| 9. Änderung | 12.10.1995 | 19.10.1995 | Erh. der Gebühren |
| 10. Änderung | 10.12.1998 | 01.01.1999 | Erh. der Gebühren |
| 11. Änderung | 06.12.2001 | 01.01.2002 | Erh. der Gebühren/Euroumstellung |
| 12. Änderung | 26.04.2007 | 01.05.2007 | Änderung der Benutzungsgebühren § 5 |
| 13. Änderung | 27.11.2008 | 01.01.2009 | § 5 Benutzungsgebühren |
| 14. Änderung | 09.07.2009 | 08.08.2009 | § 5 Benutzungsgebühren |
| 15. Änderung | 16.12.2010 | 01.01.2011 | § 5 Benutzungsgebühren |
| 16. Änderung | 12.12.2013 | 01.01.2014 | § 2, § 4, § 5 |
| 17. Änderung | 21.03.2019 | 01.04.2019 | § 5 Nr. 5.4 |